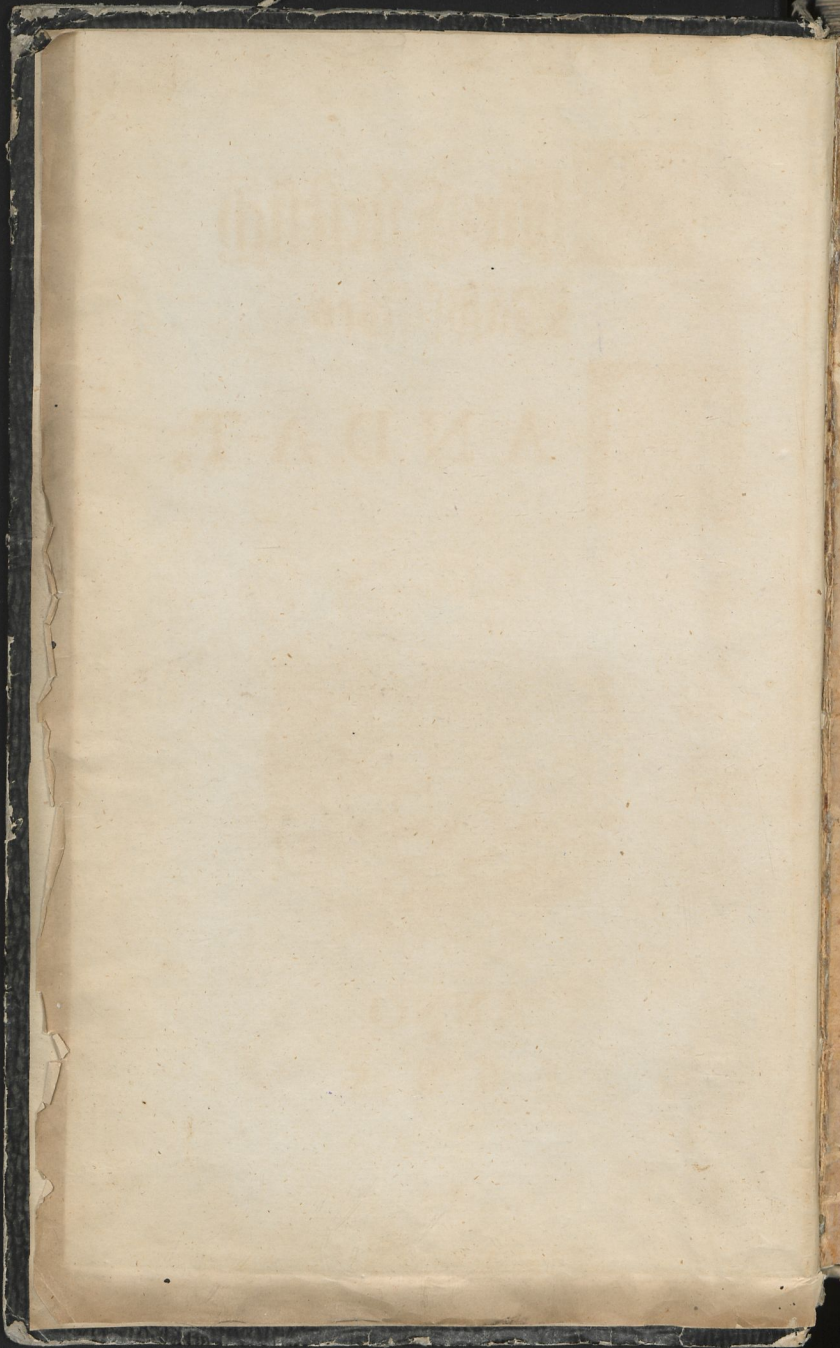


IV, 4^m F.

3, 389.







Wunderschone Gnaden/ Erwehltler

**er des Reichs / in Germanien/
Sclabonien König/ Erz. Herzog zu
Würtembera/ Graf zu Tyrol ic. Thun hien**

und Einrathen / im vertheil und Helffers-Helffere/ ergangenen Kriegs-Decla-
ration/ unter andern entContra-Wechsel/ (zumahlen in der Hoffnung/ daß
auch die Cron Engeland ehsel bey ihnen/ verbiethen würden/) mit denen
Feinden im Römischen R was Fürwand/ Prætext oder Schein es immer seyn
mögte/ gedulter/ sondern der Cron Engeland und denen General Etaaten
der vereinigten Nieder-La Trafique, Wechsel/ Correspondenz und Commerci-
en / mit denen Französisch im Römischen Reich und Unserm Erb-Königreich
und Landen/ als in Engelg continuiert werden solle: Als ist hiermit an alle
und jede Unser und des die seynd/ Unser ernstlicher Befehl und Erinnerung/
daß sie bey ihren End/ Pfler Gnaden/ Privilegien/ und Rechten/ so sie von
Uns und dem Heiligen N/ Unsern und des Reichs Feinden gänglichen enthalten.
Und gebietzen darauff allfreyen/ Herren/ Rittern/ Knechten/ Land-Vögren/
Hauptleuten/ Vicethumhergermeistern/ Richtern/ Rätzen/ Bürgern/ Ge-
meinden/ und sonst allen oder Befens die seynd/ ernst- und vestiglich mit die-
sem Brieff/ und wollen/ fren und Gebiere kund machen/ darauf stet und fest
halten/ darwider nicht th Weise noch Weg/ sondern gegen die Ubertreter/ mit
denen in den Reichs-Cont als lieb einem seye Unser und des Reichs schwe-
re Ungnad zu vermeiden. gel/ der geben ist zu Laxenburg den fünffzehenden
May, Anno Siebenzehenhungarischen im acht und vierzigsten/ und des Bö-
heimischen im sieben und v

Leopold

7703

Ad Mandatum Sacr. Cæs.
Majestatis proprium.

C. F. Consbruch.





Wir Leopold von **GOTTES** Gnaden / Erwehltler
 Römischer Kayser / zu allen Zeiten Mehrer des Reichs / in Germanien /
 zu Hungarn / Böheim / Salmatten / Croatian und Sclabonien König / Erz. Herzog zu
 Oesterreich / Herzog zu Buraund / Steyr / Kärnten / Crain und Württemberg / Graf zu Tyrol u. Thuen hien
 mit kund allermänniglich : Demnach in Unserer / auf Chur-Fürsten und Ständen des Reichs einstimmiges Gutfinden

und Einrathen / im verwichenen Jahr wider die Cron Frankreich / den Herzogen von Anjou, und deren Helfer und Helffers-Helfere / ergangenen Kriegs-Decla-
 ration / unter andern enthalten / daß weder Correspondenz, Gewerb oder Handlung / noch auch Wechsel und Contra-Wechsel / (zumahlen in der Hoffnung / daß
 auch die Cron Engeland und die General Staaten der vereinigten Nieder-Landen / dergleichen Handel und Wechsel bey ihnen / verbietzen würden /) mit denen
 Feinden im Römischen Reich verstatet / vielweniger einige un- oder mittelbare Verständnis mit denselben / was Fürwand / Prætext oder Schein es immer seyn
 mögte / geduldet / sondern alle respective verboten und abgeschaffet werden sollen. Und nun Wir / gedachter der Cron Engeland und denen General Staaten
 der vereinigten Nieder-Landen / die verläßliche Abrede nehmen lassen / daß auch bey ihnen dergleichen Handel / Trafique, Wechsel / Correspondenz und Commerci-
 en / mit denen Französischen und Spanischen Unterthanen völlig eingestellet / und zwar solches Verbot sowol im Römischen Reich und Unserm Erb-Königreich
 und Landen / als in Engel- und Holland / vom 1. Junii nächst eingehenden Monats / provisionaliter ein Jahr lang continuiert werden solle : Als ist hiermit an alle
 und jede Unsere und des Heiligen Reichs Unterthanen und Getreue / in was Würden / Stand / oder Wesens die seynd / Unser erstlicher Befehl und Erinnerung /
 daß sie bey ihren Eyd / Pflichten und Gehorsam / womit sie Uns und dem Reich verband seynd / bey Verlust aller Gnaden / Privilegien / und Rechten / so sie von
 Uns und dem Heiligen Reich oder anderen haben / sich aller Correspondenzen / Commerciens und Wechsel mit Unsern und des Reichs Feinden gänglichen enthalten.
 Und gebietzen darauff allen und jeden Chur-Fürsten / Fürsten / Geist- und Weltlichen / Prälaten / Grafen / Freyen / Herren / Rittern / Knechten / Land-Vögten /
 Hauptleuten / Vicehymen / Vögten / Pflegern / Verwesern / Amteuten / Land-Richtern / Schultheissen / Bürgermeistern / Richtern / Käthen / Bürgern / Ge-
 meinden / und sonst allen andern Unsern und des Reichs-Unterthanen und Getreuen / was Würden / Stand oder Wesens die seynd / ernst- und bestiglich mit die-
 sem Brieff / und wollen / daß sie diese Unsere Gebot und Verbot / durch ihre Chur-Fürstenthümer / Graffschafften und Gebiete kund machen / darauf stet und fest
 halten / darwider nicht thuen / noch daß jemand andern zu thun gestatten / heimlich oder öffentlich / in keine Weise noch Weg / sondern gegen die Ubertreter / mit
 denen in den Reichs-Constitutionen und jüngsten Avocatoriis enthaltenen Straffen / unnachlässlich verfahren / als lieb einem jeden seye Unsere und des Reichs schwe-
 re Ungnad zu vermeiden. Zu Urkund dieses Brieffs besiegelt mit Unserm aufgedruckten Kayserlichen Insiegel / der geben ist zu Larenburg den fünfzehenden
 May, Anno Siebenzehenhundert und drey / Unserer Reichen / des Römischen im fünf und vierzigsten / des Hungarischen im acht und vierzigsten / und des Böh-
 heimischen im sieben und vierzigsten.

Leopold

Vt. D. N. S. v. Kauniz.



Ad Mandatum Sac. Caf.
 Majestatis proprium.

C. F. Consruch.

7703



Wolffgang von ...

... in ...

... in ...

... in ...

... in ...

... in ...

... in ...

... in ...

... in ...

... in ...

... in ...

... in ...

... in ...

... in ...

... in ...

... in ...

... in ...

... in ...

... in ...

... in ...

... in ...

... in ...

... in ...

... in ...

... in ...



1711

Ab Mandatum Sect. Cae
Majestatis provinciae

C. F. Comarbach

Pon Xa 3405. 40

vd18 ✓



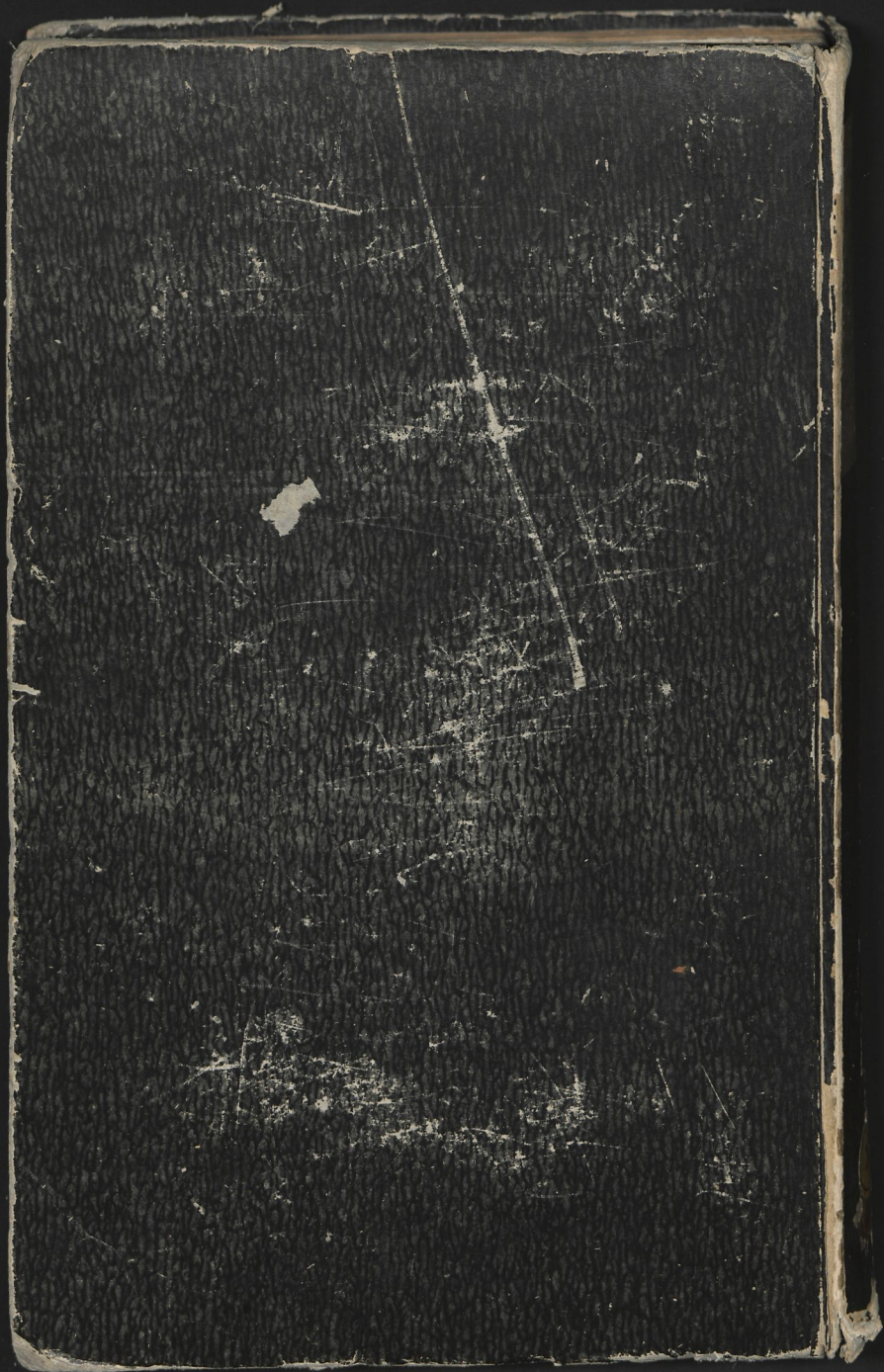
TA-70L

nur 1 Stück bilor

o vd17

mi ✓







FR. Leopold von GOTTES Gnaden / Erwehelter

und Einrathen / im verwichen
ation / unter andern enthalte
uch die Cron Engeland und
Feinden im Römischen Reich
ndigte / gedulter / sondern alle
der vereinigten Nieder-Landen
en / mit denen Französischen
und Vanden / als in Engel- un
und jede Unfere und des Heil
das sie bey ihren End / Pflicht
Uns und dem Heiligen Reich
und gebiethen darauff allen u
Daupseuten / Vicerehumen /
neinden / und sonst allen ande
im Brieff / und wollen / daß
alten / darwider nicht thun
enen in den Reichs-Constitut
Ungnad zu vermeiden.
May, Anno Siebenzehnhunde
eimischen im sieben und vierz



**Kaiser / zu allen Zeiten Mehrer des Reichs / in Germanien /
Böhmeib / Dalmatien / Croatien und Sclabonien König / Erz, Herzog zu
zog zu Burgund / Steyr / Kärnten / Crain und Württemberg / Graf zu Tyrol x. Thun hier
inglich : Demnach in Unserer / auf Chur-Fürsten und Ständen des Reichs einstimmiges Gutfinden
anckreich / den Herzogen von Anjou, und deren Helfer und Helffers-Helffere / ergangenen Kriegs-Decla-
z, Gewerb oder Handlung / noch auch Wechsel und Contra-Wechsel / (zumahlen in der Hoffnung / daß
reinigten Nieder-Landen / dergleichen Handel und Wechsel bey ihnen / verbietthen würden /) mit denen
ge un- oder mittelbare Verständnis mit denenselben / was Fürward / Prætext oder Schein es immer seyn
eschaffet werden sollen. Und nun Wir / gedachter der Cron Engeland und denen General Staaten
men lassen / daß auch bey ihnen dergleichen Handel / Trafique, Wechsel / Correspondenz und Commerci-
n völlig eingestellet / und zwar solches Verbot sowol im Römischen Reich und Unserm Erb-Königreich
ist eingehenden Monats / provisionaliter ein Jahr lang continuiert werden solle : Als ist hiermit an alle
Getreue / in was Würden / Stand / oder Wesens die seynd / Unser ernstlicher Befehl und Erinnerung /
e Uns und dem Reich verwand seynd / bey Verlust aller Gnaden / Privilegien / und Rechten / so sie von
er Correspondenzen / Commerciën und Wechsel mit Unsern und des Reichs Feinden gänglichen enthalten.
sten / Geist- und Weltlichen / Prälaten / Graffen / Freyen / Herren / Rittern / Knechten / Land-Vögren /
n / Amtleuten / Land-Richtern / Schultheissen / Bürgermeistern / Richtern / Rätthen / Bürgern / Ge-
Unterthanen und Getreuen / was Würden / Stand oder Wesens die seynd / ernst- und vestiglich mit die-
erbot / durch ihre Chur-Fürstenthümer / Graffschafften und Gebiete kund machen / darauf stet und fest
u thun gestatten / heimlich oder öffentlich / in keine Weise noch Weg / sondern gegen die Ubertreter / mit
is enthaltenen Straffen / unnachlässlich verfahren / als lieb einem jeden seye Unfere und des Reichs schwe-
riegelt mit Unserm aufgedruckten Kaiserlichen Inseigel / der geben ist zu Larenburg den fünfzehenden
en / des Römischen im fünf und vierzigsten / des Hungarischen im acht und vierzigsten / und des Bö-**

Leopold

7703



Ad Mandatum Sacr. Cæs.
Majestatis proprium.

C. F. Consbruch.

